

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3066K – HAFTPFLICHT – NACHDECKUNG

Sofern der gegenständliche Versicherungsvertrag alleine aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Veräußerung des Betriebs, Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet wird, gilt eine Nachdeckung gemäß nachfolgender Bestimmung vereinbart:

1. In Erweiterung von Art. 4, Pkt. 1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die sich innerhalb von zehn Jahren nach Ende der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages ereignen, sofern die schadensverursachenden Produkte bzw. Dienstleistungen während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages in Verkehr gebracht bzw. erbracht wurden.
2. In Abänderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer innerhalb der genannten Periode der Nachdeckung für alle eingetretenen Versicherungsfälle höchstens einmal die vereinbarte Pauschalversicherungssumme.